

Von: michael.sittek@idnow.de [mailto:michael.sittek@idnow.de]
Gesendet: Montag, 28. November 2016 12:34
An: ITI1@bmi.bund.de
Cc: armin.bauer@idnow.de; Tobias.Frey@bdb.de
Betreff: Stellungnahme; Eilt, z.K.: Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen - Stellungnahmefrist zum BMI: Montag, 28. November 2016, 12.00 Uhr

Sehr geehrter ██████████,

wir haben den Referentenentwurf der Bundesregierung durch den Bankenverband weitergeleitet bekommen. Gerne möchte wir kurz hierzu Stellungnehmen:

Artikel 9 befasst sich u.a. mit der Identifikation des Bürgers im Rahmen der Dienstleistungen des öffentlichen Sektors. Hierbei wird lediglich auf die eID referenziert. Es zeigt sich jedoch, dass weitere Verfahren zur Identifikation des Bürgers durchaus Sinn machen und heutige bereits gängige Praxis sind. Auch vor dem Hintergrund der Einschränkung auf eine namentlich benannte Identifikationsmethode ist die aktuelle Formulierung negativ zu sehen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung in Artikel 9 vor (rote Bereiche wurden ergänzt):

...

§ 5 - IT-Sicherheit

Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Die Aufnahme von Verfahren aus anderen ministerialen Bereichen (z.B. BMF) wird hierbei berücksichtigt. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

...

§ 7 - Für die Nutzerkonten zuständige Stelle

Bund und Länder bestimmen jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos zu Zwecken der Identifizierung anbietet.

§ 8 - Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Eine zuständige Stelle gemäß § 7 darf zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos nach dem Stand der Technik auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus folgende Daten erheben und verarbeiten:

- a. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Doktorgrad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 Personalausweisgesetz oder § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden. Alternative Identifikationsverfahren sind neben der eID ebenfalls möglich, müssen jedoch den Sicherheitsanforderungen entsprechen.*

b. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.

(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: De-Mail-Adresse, E-Mail-Adresse.

(3) Die elektronische Identifizierung kann mittels einer Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

Die in dem aktuellen Entwurf aufgezeigten Möglichkeiten der Nutzung durch den Bürger werden durch die bestehenden Maßnahmen stark eingeschränkt. Die ausschließliche Nutzung der eID hat in den vergangenen Jahren bereits dazu geführt, dass öffentliche Dienstleistungen nahezu nicht in Anspruch genommen wurden. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu die Möglichkeit einer Identifikation per Videochat freigegeben. In enger Absprache mit BMI und BSI wurde die Sicherheit eines solchen Verfahrens betrachtet und durch gemeinschaftlich vereinbarte Maßnahmen noch erhöht. Dieses und auch weitere Verfahren mit entsprechender Sicherheit müssen dem Bürger zur Verfügung gestellt werden, damit der Bürger das öffentliche Angebot auch adäquat nutzen kann. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Sittek

Michael Sittek
Managing Director

IDnow GmbH
Auenstraße 100, 80469 München

Email: michael.sittek@IDnow.de
Tel.: [+49 89 2488 9280](tel:+498924889280)
Mobil: [+49 172 712 17 48](tel:+491727121748)

HRB 210463 München; Geschäftsführer:
Michael Sittek, Armin Bauer, Sebastian Bärhold